



# RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle  
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und  
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7  
1010 Wien  
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)  
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0025-22-12  
=RSS-E 20/23

## Empfehlung der Schlichtungskommission vom 9.1.2023

Vorsitzende	Dr. Ilse Huber
Beratende Mitglieder	KommR Helmut Bauer Mag. Thomas Tiefenbrunner Dr. Hans Peer
Schriftführerin	Eileen Klippl LL.B.

Antragstellerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmerin
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer

### Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalls Schadenr. *(anonymisiert)* aus der Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen.

### Begründung

Die Antragstellerin hat bei der antragsgegnerischen Versicherung eine Rechtsschutzversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart sind die ARB und ERB 2018 einschließlich der Bausteine der Art 17 und 20 ARB, welche auszugsweise lauten:

*„Art 17 ARB*

*Schadenersatz-, Straf- und Führerschein-Rechtsschutz ... für Motorfahrzeuge (Fahrzeug-Rechtsschutz)*

*1. Wer ist in welcher Eigenschaft versichert?*

*Versicherungsschutz haben je nach Vereinbarung*

*1.1. der Versicherungsnehmer und seine Angehörigen (Artikel 5.1.) für*

*1.1.1. alle nicht betrieblich genutzten Motorfahrzeuge (...)*

*die in ihrem Eigentum stehen, von ihnen gehalten werden, auf sie zugelassen oder von ihnen geleast sind.*

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich (...) auch auf den berechtigten Lenker und die berechtigten Insassen dieser Fahrzeuge.(...)*

*2. Was ist versichert?*

*Der Versicherungsschutz umfasst (...)*

*2.2. Straf-Rechtsschutz*

*2.2.1. für die Verteidigung wegen eines Verkehrsunfalls oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften (...)*

*Unter Verkehrsvorschriften sind die im Zusammenhang mit der Haltung und bestimmungsgemäßen Verwendung des Motorfahrzeuges geltenden Rechtsnormen zu verstehen. (...)*

*„Art 20 ARB*

*Allgemeiner Straf-Rechtsschutz*

*Der Versicherungsschutz erstreckt sich je nach Vereinbarung auf den Privat-, Berufs- und/oder Betriebsbereich*

*(...)*

*3. Was ist nicht versichert?*

*3.2. Der Versicherungsschutz im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz umfasst nicht Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen zu Lande, zu Wasser und in der Luft sowie Anhängern einschließlich Ersatzteilen und Zubehör eintreten.*

Aufgrund einer Kooperationsvereinbarung gilt der Deckungsausschluss nach Art. 7.5.5 ARB (für Vorsatzdelikte und Verbrechen) im Rahmen des Art. 20 ARB nicht, und Kostenleistungen werden auch beim Vorwurf einer vorsätzlichen Begehung einer Straftat bereits vor rechtskräftiger Beendigung des Strafverfahrens erbracht.

Die Antragstellerin begehrt Rechtsschutzdeckung für folgenden Rechtsschutzfall (Schadennr. (anonymisiert)):

Die Antragstellerin erhielt eine Ladung als Beschuldigte in einem strafrechtlichen Ermittlungsverfahren wegen Widerstands gegen die Staatsgewalt. Der zugrundeliegende Sachverhalt ereignete sich am 16.1.2022: Die Antragstellerin wurde als Lenkerin ihres PKWs gegen 17 Uhr von der Polizei an der Durchfahrt einer Straße gehindert, die wegen einer Demonstration gesperrt war. Dabei kam es zu einer Diskussion zwischen einem Polizisten und der Antragstellerin. Ihr wird vorgeworfen, versucht zu haben, den Polizisten mit dem Auto zu überfahren oder anzufahren, was die Antragstellerin abstreitet.

Die antragsgegnerische Versicherung lehnte die Deckung mit der Begründung ab, es handle sich bei dem von der Antragstellerin geschilderten Rechtsproblem um ein „nicht versicherbares Risiko“. Einerseits komme im Fahrzeug-Straf-Rechtsschutz Art 17 ARB 2018 ein Versicherungsschutz nur für die Verteidigung wegen eines Verkehrsunfalls oder Übertretung von Verkehrsvorschriften in Betracht. Andererseits umfasse der Allgemeine Straf-Rechtsschutz des Art. 20 ARB 2018 keine Fälle, welche beim Versicherungsnehmer als Lenker von

Motorfahrzeugen eintreten. Daran ändere auch die Kooperationsvereinbarung nichts. Es handle sich um einen nicht versicherbaren Versicherungsfall, da der Ausschlussgrund gem. Art 20.3.2. ARB vorliege, wonach kein Versicherungsschutz bestehe, wenn sich der Versicherungsfall beim Lenken eines Fahrzeuges ereignet habe, und weil er nicht unter die positive Leistungsumschreibung des KFZ-Rechtsschutzes falle.

Gegen die Deckungsablehnung richtet sich der Schlichtungsantrag mit folgenden Ausführungen:

*„(...) Die (anonymisiert) deckt nicht und verweist auf ARB Art. 20 Straf-RS sowie 17. Die (anonymisiert) hat aber in ihren ARB seit 2015 oder 2016 bei den - inhaltlich gleich gebliebenen - Abgrenzungsausschlüssen jeden Hinweis darauf unterlassen, dass der Zweck dieser Ausschlüsse nur in einer Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen besteht. Allerdings ist der Zweck - Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutz-Bausteinen - auch ohne ausdrückliche Erwähnung für den durchschnittlich verständigen VN erkennbar. Es bleibt somit auch dort bei der bedingten und begrenzten Anwendbarkeit dieser Abgrenzungsausschlüsse. Andernfalls wäre diese Abweichung der (anonymisiert)-ARB vom allgemeinen und langjährig etablierten Marktstandard jedenfalls zum Nachteil des VN, „überraschend“ i.S. des § 864a ABGB, und somit unwirksam.*

*Conclusio: Richtigerweise fällt dieser Fall nicht in die primäre Risikumschreibung des Fahrzeug-Straf-Rechtsschutz, weil es sich um kein „Verkehrsdelikt“ („wegen eines Verkehrsunfalles oder der Übertretung von Verkehrsvorschriften“ handelt.*

*Daraus folgt aber, dass der Abgrenzungsausschluss im Artikel 20 Abs 3.2 Richtung Fahrzeug-RS nicht greift und der Fall im Allgemeinen Straf-Rechtsschutz (Art 20) gedeckt bleibt.“*

Die Antragsgegnerin nimmt zum Schlichtungsantrag Stellung wie folgt:

*„Die im Antrag bemühte Argumentation, die das aus den ARB sich zwingend ableitende Ergebnis der Deckungsprüfung als überraschend im Sinne des § 864a ABGB klassifizieren will, lässt außer Acht, dass es systemimmanent Lücken zwischen den einzelnen Rechtsschutzbausteinen immer schon gegeben hat und auch immer geben wird, da bekanntlich eine All-Risk-Abdeckung dem österreichischen Versicherungsrecht generell und nicht nur im RS-Bereich fremd ist - eine diesbezüglich geschützte Erwartungshaltung kann es daher auch am Maßstab des durchschnittlich verständigen VN nicht geben.*

### **Rechtlich folgt:**

Nach ständiger Rechtsprechung sind Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063), wobei Unklarheiten zu Lasten des Versicherers gehen. Zu berücksichtigen ist in allen Fällen der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen (RS0008901).

Von diesen Auslegungsgrundsätzen ausgehend ist von einem durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer zu erwarten, dass er den Fahrzeug-Rechtsschutz inklusive Strafrechtsschutz nach Art. 17 ARB dahin versteht, dass er als Lenker seines PKWs aufgrund der Versicherung, die er „für“ den PKW (vgl. die Überschrift des Art. 17 ARB) abgeschlossen hat, bei Eintritt eines für einen PKW-Lenker typischen Risikos abgesichert ist. Ein PKW-Lenker läuft typischerweise in Gefahr, in einen Verkehrsunfall verwickelt zu werden oder wegen der Verletzung von Verkehrsvorschriften belangt zu werden.

Es liegt für einen durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmer auf der Hand, dass ein solcher Versicherungsschutz allein aufgrund einer vereinbarten Deckung nach dem Baustein Allgemeiner Straf-Rechtsschutz des Art. 20 ARB nicht besteht, also keine Deckung gewährt wird, wenn er für seinen PKW keine Fahrzeug-Rechtsschutzversicherung abgeschlossen hat. Dies verdeutlicht der Risikoausschluss des Art. 20.3.2 ARB, wonach der Versicherungsschutz im Allgemeinen Strafrechtsschutz nicht auch jene Fälle umfasst, die in Art. 17 ARB aufgezählt sind, nämlich welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Lenker von Motorfahrzeugen eintreten.

Damit wird nach den aufgezeigten Auslegungsgrundsätzen eine Risikoabgrenzung zwischen dem Straf-Rechtsschutz im Rahmen des Fahrzeugrechtsschutzes und dem Strafrechtsschutz im Rahmen des allgemeinen Straf-Rechtsschutzes vorgenommen, sollen doch Überschneidungen der einzelnen Bausteine und Doppelversicherungen vermieden werden. In diesem Sinn ist der Risikoausschluss zu verstehen, ohne dass es eines zusätzlichen Hinweises bedarf, dass sein Zweck der Vermeidung von Überschneidungen mit anderen Rechtsschutzbausteinen dient.

Dementsprechend besteht Deckung nach Art. 20 ARB, wenn es um ein Strafverfahren geht, in dem der Versicherungsnehmer nicht in seiner Eigenschaft als Lenker seines Fahrzeugs belangt wird und wofür Deckung nach Art.17 ARB gegeben wäre.

Das Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt nach § 269 StGB kann unabhängig davon verwirklicht werden, in welcher Form die Gewalt oder die gefährliche Drohung ausgeübt wird, mit der ein Beamter an einer Amtshandlung gehindert wird. Wenn dies dadurch erfolgt, dass mit einem PKW auf einen Beamten losgefahren wird, der im Begriff ist, eine Amtshandlung auszuüben, wird der Lenker des PKWs nicht deswegen strafrechtlich verfolgt, weil er einen PKW lenkt, sondern weil er einen Beamten bedroht. Es geht nicht um ein Delikt, das vom Lenken eines Motorfahrzeugs abhängig ist. Vielmehr wird der PKW als Mittel zur Tatbegehung eingesetzt. Typische Risiken, die mit dem Lenken eines PKWs verbunden sind, verwirklichen sich dabei nicht. Nach dem maßgebenden Verständnis eines durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers wird das Delikt des Widerstands gegen die Staatsgewalt nicht in der „Eigenschaft“ des Täters als Lenker, Eigentümer usw. eines Motorfahrzeugs im Sinn des Risikoausschlusses des Art. 20.3.2. ARB verübt.

Zumindest bestehen Zweifel, wie der Passus „Fälle, welche beim Versicherungsnehmer und den mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer ... oder Lenker von Motorfahrzeugen“ zu verstehen ist. Da Unklarheiten gemäß § 915 ABGB zu Lasten der

Antragsgegnerin gehen, findet dieser Risikoausschluss keine Anwendung, wenn der strafrechtliche Vorwurf darin besteht, dass ein Delikt mit dem Einsatz eines PKWs verwirklicht wird, das auch auf andere Weise begangen werden kann.

Es ist daher spruchgemäß zu empfehlen.

**Für die Schlichtungskommission:**

**Dr. Huber eh.**

**Wien, am 9. Jänner 2023**